

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung

Am Donnerstag, 15.02.2024, findet um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 2) Offenlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH
- 3) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024
- 4) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 5) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Ochtendung, 7. Februar 2024
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 1 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Ochtend/651/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Ortsgemeinderat, von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Ochtendung abzuraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2024	Ochtend/651/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 2 Offenlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH (Ochtend/640/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH zusammen mit dem Lagebericht, dem Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Fehlbetrages bekannt zu machen und an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss zum [31.12.2022](#) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH mit dem Prüf- und Lagebericht sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Jahresabschluss zum [31.12.2022](#) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH mit dem Prüf- und Lagebericht zur Kenntnis und empfiehlt, dem Ortsgemeinderat dessen Offenlage zu beschließen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2024	Ochtend/6 40/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 3 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr
2024 (Ochtend/655/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Ortsgemeinderates. Dennoch ist der Ortsgemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat, die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht zu beschließen.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2024	Ochtend/655/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Haupt-, Finanz- und
Personalausschuss**

TOP-Nr.: 4 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
(Ochtend/661/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Entwurf des Haushaltsplanes / Haushaltssatzung 2024 Kenntnis. Über die Annahme des Haushaltsplanes / Haushaltssatzung 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung beraten und entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.02.2024	Ochtend/661/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

